

Minister

Vorsitzender des Innen- und
Rechtsausschusses im
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herrn Werner Kalinka, MdL

Landeshaus

23. November 2007

Praxis zur Feststellung der Reisefähigkeit von traumatisierten Menschen im Kreis Pinneberg

Sehr geehrter Herr Kalinka,

zu den von der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen mit Schreiben vom 22. Oktober 2007 gestellten Fragen hat der Kreis Pinneberg wie folgt Stellung genommen:

Frage 1:

Führt das Vorbringen einer Traumatisierung als Abschiebungshindernis zwingend zu einer fachärztlichen Untersuchung und wenn nein, welche Voraussetzungen machen eine fachärztliche Untersuchung zwingend notwendig?

Antwort des Kreises Pinneberg:

Das Vorbringen einer Traumatisierung als Abschiebungshindernis führt nicht zwingend zu einer fachärztlichen Untersuchung. Eine fachärztliche Untersuchung wird zwingend notwendig, wenn während der ärztlichen Untersuchung festgestellt wird, dass die Reisetauglichkeit nicht selbst beurteilt werden kann.

Frage 2:

Hat die Vertragsärztin in den vorgelegten Fällen tatsächlich eine Traumatisierung ausgeschlossen oder hat sie lediglich die physische Flugtauglichkeit festgestellt und zu der Traumatisierung gar nicht Stellung genommen?

Antwort des Kreises Pinneberg:

Die von der Ausländerbehörde Pinneberg beauftragte Ärztin hat lediglich die Reisetauglichkeit zu überprüfen. Die Frage der zielstaatsbezogenen Traumatisierung ist durch das Bundesamt für Migration geprüft worden.

Frage 3:

Hat der Amtsarzt in den vorliegenden Fällen im Vorwege die Reiseunfähigkeit aufgrund einer traumatischen Erkrankung und Gefahr für Leib oder Leben bescheinigt und wurde trotzdem ein Jahr später bei der geplanten Abschiebung eine Untersuchung auf Traumatisierung für nicht erforderlich gehalten?

Antwort des Kreises Pinneberg:

In den Fällen wurde, gestützt auf zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse, die von der Ausländerbehörde Pinneberg nicht zu prüfen sind, Reiseunfähigkeit festgestellt. Aufgrund des Erlasses des Innenministeriums vom 14. März 2005 waren daher erneute Untersuchungen, insbesondere hinsichtlich der inlandsbezogenen Vollstreckungshindernisse, erforderlich. Außerdem sind Untersuchungen regelmäßig zu wiederholen, da sich Gesundheitszustände ändern können.

Ergänzend hat der Kreis Pinneberg auf Anfrage mitgeteilt, dass zu dem gegen die Vertragsärztin anhängigen Ermittlungsverfahren keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein verfügt über keine weitergehenden Erkenntnisse und weist darauf hin, dass die sich aus den Antworten ergebende Rechtsauffassung des Kreises Pinneberg fachaufsichtlich nicht zu beanstanden ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Dr. Ralf Stegner